

Lernzettel

Zustandekommen von Verträgen: Angebot, Annahme und Willenserklärungen

Universität: Technische Universität Berlin
Kurs/Modul: Wirtschaftsprivatrecht
Erstellungsdatum: September 20, 2025



Zielorientierte Lerninhalte, kostenlos!
Entdecke zugeschnittene Materialien für deine Kurse:

<https://study.AllWeCanLearn.com>

Wirtschaftsprivatrecht

Lernzettel: Zustandekommen von Verträgen – Angebot, Annahme und Willenserklärungen

(1) Angebot

Definition. Ein Angebot ist eine Willenserklärung, durch die der Rechtsverkehr auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet ist. Es muss verbindlich sein und dem Empfänger zugehen. Unterscheidungen:

- *verbindlich* : Der Anbietende bleibt in der Regel gebunden, bis das Angebot abläuft oder widerrufen wird.
- *freibleibend* : Nur Einladung zur Abgabe von Angeboten; kein ausdrückliches Bindungsangebot.

Zentrale Merkmale.

- *Empfangsbedürftigkeit* des Angebots (Zugang beim Empfangsboten oder beim Empfänger).
- *Bindung*: Befristete oder unbefristete Bindung an die Annahme.
- *Inhalt* muss Klarheit über Essentialia des Vertrags geben (Preis, Gegenstand, Leistungszeit etc.).

Abgrenzung. Eine Einladung zur Abgabe eines Angebots (z.B. Schaufensterwerb oder Zeitungsanzeige) ist keine verbindliche Willenserklärung, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*).

(2) Annahme

Definition. Die Annahme ist die Willenserklärung des Vertragspartners, die den Abschluss des Vertrags herbeiführt. Sie muss dem Angebotsempfänger zugehen und inhaltlich mit dem Angebot übereinstimmen.

- *Zugang der Annahme* gem. § 130 BGB: Die Willenserklärung wird wirksam, sobald sie dem Erklärenden zugeht.
- *Einhaltung von Fristen* (z.B. Annahmefristen) und *Beachtung der Form* (z.B. Schriftform bei besonderen Verträgen).
- *Abweichende Erklärungen* (z.B. Änderungsangebote) stellen ein neues Angebot dar.

Wirkung. Übereinstimmende Willenserklärungen von Angebot und Annahme führen zum Vertragsschluss; fehlende oder widersprüchliche Erklärungen verhindern den Vertrag oder führen zu einem neu ausgestalteten Angebot.

(3) Willenserklärungen – Grundprinzipien

Grundlagen.

- *Abgabe* einer Willenserklärung erfolgt durch ausdrückliche Äußerung, konkludente Handlungen oder Schrift-/Elektronische Formen.
- *Zugang* bedeutet, dass die Willenserklärung der Person, an die sie gerichtet ist, zugeht.
- *Formen* der Willenserklärungen: ordnungsgemäße Form (Textform, Schriftform, notarielle Form je nach Vertragstyp).

Vorvertragliche Schuldverhältnisse. Bereits Verhandlungen oder Anbahnungsverträge (z. B. Miet- oder Kaufverhandlungen) können Pflichten und Haftung nach sich ziehen (z. B. Treu und Glauben, Schadensersatzpflichten gemäß § 241 BGB).

(4) Typische Fallgestaltungen und Abgrenzungen

- *Kaufvertrag* durch Angebot und Annahme über Gegenstand und Preis.
- *Stillzuhalten* oder *Schweigen* gilt in der Regel nicht als Annahme.
- *Freibleibende Angebote* erfordern neue Annahme, um wirksam zu werden.
- *Schlussformeln* wie Allgemeine Geschäftsbedingungen können die Willenserklärungen beeinflussen (Hinweis auf Anfechtung etc.).

(5) Rechtsfolgen und typische Probleme

- Wirksamer Vertrag entsteht durch Übereinstimmung von Angebot und Annahme.
- *Anfechtung* möglich bei Irrtum, Täuschung oder Drohung; Rechtsfolge: Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts.
- *Vertragstypische Pflichtverletzungen* (z. B. Nichterfüllung, Schlechterfüllung) führen zu Schadensersatz- oder Rücktrittsansprüchen.

Beispiele zur Veranschaulichung.

- Beispiel 1: A bietet dem B den Kauf eines Laptops für 800 Euro an. B sendet eine gleichlautende Annahmeerklärung. Vertrag kommt zustande.
- Beispiel 2: A sendet ein freibleibendes Angebot; B akzeptiert daraufhin; kein Vertragsschluss, solange A dies nicht bestätigt.
- Beispiel 3: Verhandlungen über eine Immobilie; Rücksichtnahme auf vorvertragliche Pflichten; bei Pflichtverletzungen bestehen Schadensersatzansprüche.